



RAT DER  
EUROPÄISCHEN UNION

Brüssel, den 7. April 2014  
(OR. en)

8260/14  
ADD 1

---

**Interinstitutionelles Dossier:  
2011/0295 (COD)**

---

**CODEC 929  
EF 106  
ECOFIN 314  
DROIPEN 48**

**I/A-PUNKT-VERMERK**

---

Absender: Generalsekretariat des Rates

Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

---

Betr.: Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates  
über Insider-Geschäfte und Marktmanipulation (Marktmissbrauch)  
**(erste Lesung)**

- Annahme des Gesetzgebungsakts (**GA + E**)
  - = Erklärung
- 

**Erklärung Schwedens und Österreichs**

Die Einigung bedeutet, dass die Verwaltungsbehörden Zugang zu Datenverkehrsaufzeichnungen im Besitz von Anbietern öffentlicher elektronischer Kommunikationsnetze erhalten. Dadurch kommt es zu gravierenden Eingriffen in Bezug auf das Recht auf Achtung des Privat- und Familienlebens und das Recht auf den Schutz personenbezogener Daten. Fragen im Zusammenhang mit der Privatsphäre und der Aufsicht sind hoch sensibler Natur und müssen daher in sämtlichen EU-Politikbereichen in kohärenter Weise behandelt werden. Wir begrüßen es, dass in den Erwägungsgründen klargestellt wird, dass in den Mitgliedstaaten angemessene und wirksame Schutzvorkehrungen, etwa eine vorherige Genehmigung der zuständigen Justizbehörden, für die Ausübung dieser Befugnisse bestehen sollten. Wir hätten es lieber gesehen, wenn auch das Erfordernis angemessener und wirksamer rechtlicher Schutzvorkehrungen in dem Artikel zum Ausdruck gekommen wäre. In diesem Zusammenhang sollte der Meinung des EDSB in gebührender Weise Rechnung getragen werden. Des Weiteren gehen wir davon aus - und haben auch nachdrücklich darauf hingewiesen -, dass ausdrücklich erwähnt wird, dass der Zugang nicht für Daten gilt, die für die Zwecke der Richtlinie 2006/24/EG (Richtlinie über die Vorratsspeicherung von Daten) auf Vorrat gespeichert werden, da damit das Erfordernis im Sinne dieser Richtlinie, Daten nur für die Zwecke der Untersuchung, Aufdeckung und Verfolgung schwerwiegender Straftaten zu speichern, umgangen würde. Jede Ausweitung des Zugangs zu Verkehrsdaten außerhalb gerichtlicher Verfahren wäre ein gefährlicher Präzedenzfall für andere EU-Dossiers.